

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 1. Juli 2022**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) und des § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) sowie § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 21. April 2022 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 dieser Satzung.
- (2) In Anerkennung des Ehrenamtes erhalten Feuerwehrangehörige einen Betrag gemäß § 9 dieser Satzung.

**§ 2  
Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der  
Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

a) die Wehrführer	80,00 Euro
b) die stellvertretenden Wehrführer	40,00 Euro
c) den Leiter der Jugendfeuerwehr	80,00 Euro
d) den stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr	40,00 Euro
e) die Jugendfeuerwehrwarte der Stadt Ilmenau einschließlich Ortsteile	70,00 Euro
f) die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte der Stadt Ilmenau einschließlich Ortsteile	35,00 Euro
g) den Atemschutzgerätewart	60,00 Euro
h) den Funkgerätewart	60,00 Euro
i) die Gerätewart	60,00 Euro
j) den Alarm- und Einsatzplaner	60,00 Euro
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als zwei Monate wahr, so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Die jeweils zuständige Wehrführung hat dafür Sorge zu tragen, dass Doppelfunktionen vermieden werden. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister abgewichen werden.

### **§ 3 Auszahlung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, wird für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zur Auszahlung gebracht. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, so wird für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages ausgezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für diesen Kalendermonat zu belassen.

### **§ 4 Ruhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Kalendermonate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.
- (2) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 5 Aufwandsentschädigung für Ausbilder**

- (1) Ausbilder, deren Aufgaben mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar sind, erhalten für Ausbildungseinheiten, deren Aufwand den turnus- bzw. laufenden Ausbildungsumfang übersteigt, je Ausbildungsstunde 17,00 €. Hiervon umfasst sind insbesondere Ganztags- und Wochenendausbildungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils im Folgemonat auf Nachweis gezahlt.

### **§ 6 Aufwandsentschädigung für die Brandsicherheitswache**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € pro angefangene halbe Stunde.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils im Folgemonat auf Nachweis gezahlt.

### **§ 7 Aufwandsentschädigung für den Bereitschaftsdienst an Feiertagen und bei besonderen Ereignissen**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau erhalten für die Durchführung von Bereitschaftsdiensten an Feiertagen sowie bei besonderen Ereignissen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,00 € pro angefangene Stunde.

- (2) Unter besonderen Ereignissen sind insbesondere Großveranstaltungen sowie besondere Wetter- und Unwetterlagen zu verstehen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils im Folgemonat auf Nachweis gezahlt.

### **§ 8**

#### **Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache der Empfänger.

### **§ 9**

#### **Anerkennung des Ehrenamtes**

- (1) Feuerwehrangehörige aus der Einsatzabteilung erhalten als Anerkennung für das Ehrenamt einen Betrag von 115,00 Euro pro Jahr.
- (2) Dieser Betrag wird bis zum Ende des 1. Halbjahres des Folgejahres durch die Stadt Ilmenau ausgezahlt.
- (3) Anspruchsberechtigt sind nur Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung, welche an mindestens 75 % der Ausbildungen und Übungen teilgenommen haben.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst erfolgt bei Voraussetzung des Abs. 3 eine anteilige Auszahlung.

### **§ 10**

#### **Sprachform, In-Kraft-Treten**

- (1) Die genannten Personenbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.02.2020 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 1. Juli 2022

Dr. Daniel Schultheiß  
Oberbürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.